Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XLV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XLV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 18. November 1876.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsministeriums: die Erbauung einer Eisenbahn von Durlach über Bretten nach Eppingen betreffend.

Bekanntmachung.

Die Erbauung einer Eisenbahn von Durlach über Bretten nach Eppingen betreffend.

Zu Folge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. November 1876 ist auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII.) das Handelsministerium ermächtigt worden, der Stadtgemeinde Karlsruhe die Konzession zum Bau einer Eisenbahn von Durlach über Bretten nach Eppingen (Kraichgaubahn) zu ertheilen. Nachdem die Verleihung der Konzession an die Stadt Karlsruhe unterm Heutigen erfolgt ist, wird die Konzession nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 15. November 1876.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Konzession

zum Bau einer Eisenbahn von Durlach über Bretten nach Eppingen.

Artikel 1.

Die Konzession zum Bau einer Eisenbahn von Durlach über Bretten nach Eppingen (Kraichgaubahn) wird auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII.) in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. November d. J. Nr. 1871/73 der Stadtgemeinde Karlsruhe ertheilt.

Artikel 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich, sämmtliche zur Ausführung der Eisenbahn erforderlichen Arbeiten in einem Zeitraum von drei Jahren, vom Datum der Konzessionsertheilung an gerechnet, auf ihre Kosten und Gefahr so herzustellen, daß dieselbe nach Ablauf dieser Frist in allen ihren Theilen dem Verkehre übergeben werden kann.

Treten vor Ablauf dieser Frist Ereignisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Baues wesentlich erschweren würden, so kann auf Ansuchen der Stadtgemeinde eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

Artikel 3.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe hat die Kraichgaubahn, mit Ausnahme der von gegenwärtiger Konzession ausgeschlossenen Neuanlagen oder Abänderungen der Station Bretten, nach dem Projekte auszuführen, welches sie unter Mitwirkung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen durch genaue Plane und Kostenvoranschläge nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 3 und Artikels 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 hat aufstellen lassen. Diese in der Beilage A. einzeln verzeichneten Elaborate, sowie die in Beilage B. enthaltenen allgemeinen und in dem Beilagenheft C. enthaltenen speziellen Baubedingungen und Normalien sind als integrirende Bestandtheile dieser Konzession zu betrachten und in Zweifelsfällen nach denselben Normen und Grundsätzen auszulegen, welche beim Bau von Hauptbahnen durch die Großherzogliche Staatsbahnverwaltung in Anwendung kommen.

Insbesondere sollen die in Beilage A. I. verzeichneten Plane in der Hauptsache der Bauausführung zur Richtschnur dienen mit der Maßgabe, daß die Kronenbreite für die freie Bahn nicht, wie bei Anfertigung der Plane angenommen worden ist, acht Meter, sondern

nur sieben und einhalb Meter beträgt und daß demgemäß auch durchweg die Plane hiernach zu berichtigen sind.

Soweit es die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen für erforderlich hält, sind vor der Bauausführung wegen Schmälerung der Kronenbreite neue Plane zu fertigen und derselben in doppelter Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

Werden während des Bahnbaues in Folge der Bestimmungen der Artikel 13 und 14 weitere Abänderungen an dem Bahnprojekt für nothwendig oder zulässig erachtet, so bedürfen die hiernach zu fertigenden Plane gleichfalls der Genehmigung der Generaldirektion.

Artikel 4.

Bei Kreuzung der Bahn mit Staatsstraßen oder anderen Wegen hat die Stadtgemeinde Karlsruhe auf ihre Kosten alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen.

Die Herstellungskosten provisorischer Brücken, wo solche zu genanntem Zwecke erforderlich sind, fallen der Stadtgemeinde zur Last.

Die bestehenden Verkehrslinien dürfen nicht eher unterbrochen werden, als bis die Wasser- und Straßenbaubehörde die provisorischen Bauten untersucht und sich dahin ausgesprochen hat, daß sie die gehörige Festigkeit besitzen und für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Die Frist zur Herstellung und die Dauer solcher provisorischer Bauten wird von der Großherzoglichen Regierung bestimmt.

Artikel 5.

Alles Gelände, welches zur Herstellung der Eisenbahn und ihrer Zugehörden, sowie zur Verlegung und Herstellung von Straßen und Gewässern nöthig ist, muß von der Stadtgemeinde Karlsruhe angekauft werden, soweit es nicht durch Schenkungen erworben wird.

Die Staatsregierung ertheilt die vorläufige Zusicherung, daß die Großherzoglichen Verwaltungsbehörden den von Gemeinden gemachten Schenkungen von Gelände oder sonstigen Dingen, soweit sie bei der jeweiligen speziellen Prüfung sich als statthaft erweisen, ihre Zustimmung nicht versagen werden. Der Werth derartiger Schenkungen darf nicht in das Baukapital eingerechnet werden.

In Bezug auf die Gütererwerbungen im Zwangswege für diese Bahn kommen die Bestimmungen der Artikel 2 bis einschließlich 11 des Gesetzes vom 29. März 1838 (Regierungsblatt Nr. XIV. Seite 123 ff.) in Anwendung. Zu der in Artikel 3 dieses Gesetzes bezeichneten Kommission hat die Stadtgemeinde Karlsruhe einen Bevollmächtigten zu ernennen.

Das zur Anlage der Bahn sammt ihren Zugehörden erworbene oder geschenkte Gelände geht sofort bei der Erwerbung in das freie unbeschränkte Eigenthum der Staatsbahnverwaltung über. Die Konzessionärin hat die hiernach in die Kauf- und Tauschbücher der betreffenden Gemeinden zu fertigenden Einträge auf ihre Kosten zu bewirken und die Kaufurkunden und sonstigen Nachweise an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen auszufolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht, und entweder von der Stadtgemeinde selbst anerkannt oder unter deren Zuziehung richterlich festgestellt werden, hat die Stadtgemeinde einzustehen.

Artikel 6.

Der Stadtgemeinde Karlsruhe ist gestattet, zur Bei- und Abfuhr des bei dem Bau der Bahn nöthigen Materials dieselben Straßen, wie die Staatsverwaltung bei ihren Bauten, zu benützen.

Ebenso genießt sie bezüglich der Gewinnung und Ablagerung der Erdmassen und anderer Materialien dieselben Vorrechte, welche anderen Unternehmern öffentlicher Arbeiten eingeräumt sind oder werden.

Die Entschädigungen für zeitweise Benützung oder Entwerthung von Grundflächen, für gehinderten Betrieb von gewerblichen Anstalten, überhaupt für Beschädigungen aller Art, welche durch die Herstellung der Eisenbahn veranlaßt werden, fallen der Stadtgemeinde Karlsruhe zur Last.

Artikel 7.

Für die obere technische Leitung des Baues ist auf Kosten der Stadtgemeinde ein vom Handelsministerium als befähigt anerkannter Ingenieur zu verwenden, welcher mit den beim Badischen Staatseisenbahnbau geltenden Grundsätzen und Uebungen vertraut ist.

Artikel 8.

Während der Dauer der Eisenbahnbauarbeiten übt die Großherzogliche Regierung auf Staatskosten durch einen oder mehrere Kommissäre ein unbeschränktes Aufsichtsrecht darüber aus, daß sämmtliche Bauarbeiten nach den genehmigten Plänen solid und gemäß den Vorschriften der gegenwärtigen Konzession und ihrer Beilagen ausgeführt werden.

Die von den Organen der Großherzoglichen Regierung in Folge dieses Aufsichtsrechts ergehenden Entschließungen und getroffenen Anordnungen geben der Stadtgemeinde Karlsruhe in keinem Fall einen Anspruch auf Entschädigung Seitens der Staatskasse oder auf Entbindung der Gemeinde von ihrer Verantwortlichkeit für die konzessionsgemäße Herstellung der Arbeiten. Insbesondere kann eine schlechte oder von den Bauvorschriften (Artikel 3) ohne ausdrückliche Genehmigung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen abweichende Arbeit nicht damit entschuldigt werden, daß sie unter Aufsicht der Organe der Großherzoglichen Regierung ausgeführt worden sei.

Artikel 9.

Nach Vollendung sämmtlicher Arbeiten hat die Stadtgemeinde Karlsruhe auf ihre Kosten eine Vermarkung vornehmen zu lassen und einen vollständigen Plan nebst Beschreibung der Bahn mit ihren Zubehörden binnen drei Monaten von der Betriebsübergabe der Bahn an gerechnet der Großherzoglichen Regierung zu übergeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 10.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe genießt in Bezug auf die Eisenbahn und sämmtliche Beiwerke Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, beziehungsweise Erwerbsteuer, sowie von den deßfallsigen Gemeindeumlagen.

Sie ist ferner auch von Bezahlung der Immobilienaccise, der Schenkungs-Accise und Kaufbriefgebühren für diejenigen Grundstücke und Gebäude befreit, welche für den Bau der Eisenbahn und sämmtlicher Beiwerke erworben werden.

Die Ertheilung der Konzession erfolgt taxfrei; auch hat die Stadtgemeinde Karlsruhe in allen den Bau der Bahn betreffenden Angelegenheiten weder Stempel zu verwenden, noch Sporteln zu entrichten.

Das gesammte, für den Bau der Eisenbahn angestellte Personal hat dieselbe Steuer zu entrichten, welche von den bei der Staatseisenbahn Angestellten erhoben wird.

Artikel 11.

Sobald die Kraichgaubahn in allen ihren Theilen vollendet und so hergestellt sein wird, daß solche nach Befinden der Generaldirektion der Staatseisenbahnen sicher und ungestört betrieben werden kann, ist dieselbe von Seiten der Konzessionärin der Staatsbahnverwaltung als unbeschränktes von Vorzugsrechten und Pfandlasten freies Eigenthum zu übergeben.

Auf die von der Stadtgemeinde Karlsruhe erfolgende Anzeige, daß die Kraichgaubahn betriebsfähig erstellt sei, hat die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen alsbald unter Zuzug der Vertreter der Stadtgemeinde eine genaue Untersuchung der Bahn und ihrer Zugehörden vorzunehmen und binnen längstens vier Wochen von der vorgedachten Anzeige an gerechnet ihr Gutachten abzugeben.

Die etwaige Nichtvollendung von Nebenanlagen und Nebenarbeiten, sowie das Auffinden minder wesentlicher Fehler und Mängel, soll keinen Grund bieten, die Betriebsfähigkeit zu beanstanden. Die Konzessionärin bleibt indeß verpflichtet, die Vollendung der Verbesserung innerhalb der nächsten drei Monate zu bewirken, wobei jedoch die Monate Dezember, Januar und Februar nicht werden angerechnet werden. Der Staatsbahnverwaltung ist vorbehalten, je unter Umständen für die Ausführung der erforderlichen Ergänzungsarbeiten entsprechende Sicherheit zu verlangen.

Ueber die Uebernahmeverhandlungen ist ein von den Vertretern der Großherzoglichen Regierung und der Stadtgemeinde Karlsruhe unterschriftlich anzuerkennendes Protokoll aufzunehmen.

Mit der Uebernahme der Bahn trägt die Großherzogliche Staatsbahnverwaltung das nach Artikel 12 und 13 dieser Konzession festzusetzende Anlagekapital an die Stadtgemeinde Karlsruhe ab in der Weise, daß die Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse das von der Stadtgemeinde Karlsruhe zur Bestreitung des Anlagekapitals zu kontrahirende Anlehen als Selbstschuldnerin zur Verzinsung und vertragsmäßigen Tilgung übernimmt.

Artikel 12.

Das nach Artikel 3 des Gesetzes vom 30. März 1872 als Bauschsumme angenommene

Anlagekapital für die Kraichgaubahn darf den Betrag von zwölf Millionen Mark nicht übersteigen.

Es kommen hiervon:

1.	auf die Baukosten der Bahn mit ihren Zugehörden — Pauschalsumme	9,498,000 ℳ.
2.	für Erwerbung des zur Bahn und deren Zugehörden erforderlichen Geländes im Maximum	1,110,000 „
3.	für Verzinsung während der Bauzeit, sowie für etwaigen Anlehensrabatt und Kosten der Geldbeschaffung	1,392,000 „
	Zusammen . .	12,000,000 ℳ.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe hat das zur Beschaffung dieses Anlagekapitals erforderliche Anlehen unter Leitung und Mitwirkung des Großherzoglichen Finanzministeriums aufzunehmen, welches die Art der Begebung, sowie die demselben zu Grund zu legenden Bedingungen feststellen wird.

Artikel 13.

Ersparnisse, welche die Konzessionärin bei der Geländeerwerbung machen sollte, sowie etwaige Erübrigungen, welche an den Bauzinsen oder an den Kosten für Geldbeschaffung und Anlehensrabatt sich ergeben, kommen an dem Anlagekapital in Abzug.

Bei Bemessung des in Ziffer 3 enthaltenen Betrags ist ein Zinsfuß von 4½ Prozent zu Grund gelegt. Sollte die Aufnahme des erforderlichen Anlehens zu einem billigeren Zinsfuß stattfinden, so wird das Anlagekapital wegen des zu gewährenden Rabatts unter Berücksichtigung der bei den Bauzinsen eintretenden Aenderung entsprechend erhöht werden, ohne daß der Stadtgemeinde Karlsruhe hieraus eine weitere Verpflichtung erwachsen soll.

Das für die Bahn aufzunehmende Anlehen wird an die Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse einbezahlt, welche hieraus die Zinsen während der Bauzeit zu entrichten und der Konzessionärin die für den Geländeerwerb und den fortschreitenden Bahnbau erforderlichen Zahlungen — bezüglich der Baukosten nur bis zu ⁹⁄₁₀tel der Leistungen — auf Anweisung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen auszufolgen, auch dem Baufond bis zur Verwendung des Kapitals drei Prozent jährliche Kontokorrentzinse zu vergüten hat. Die Schlußzahlung erfolgt, nachdem die gänzlich fertige Bahn einschließlich aller Nebenanlagen an die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatsbahnen übergeben worden ist.

Die Konzessionärin hat über die Verwendung der ihr von der Eisenbahnschuldentilgungskasse geleistet werdenden Zahlungen eine rechnungsgemäße Nachweisung zu liefern.

Nach Vollendung des Bahnbaues wird alsdann das endgiltige Anlagekapital festgestellt.

Artikel 14.

Um die Pauschalsumme für den Bau der Bahn (Artikel 12 Ziffer 1) sind alle Arbeiten und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen, welche nach Maßgabe der vorliegenden Plane und Ueberschläge nothwendig werden, auch wenn sie in diesen Operaten nicht speziell vorgesehen worden sind, sondern sich erst während des Bauvollzuges in Folge der Expropriationsverhandlungen oder anderer von dem Ermessen der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen nicht abhängenden Verhältnisse als nothwendig ergeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In der Pauschalsumme für den Bau der Bahn ist auch der Ersatz sämmtlicher Auslagen der Stadtgemeinde Karlsruhe für die bereits gefertigten Vorarbeiten inbegriffen.

Artikel 15.

Auch Aenderungen an den Planen, welche außer in den Artikel 14 genannten Fällen die Generaldirektion der Staatseisenbahnen zugibt oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit verlangt, hat die Stadtgemeinde ohne weitere Vergütung auszuführen, soferne der Aufwand für derartige Aenderungen zusammen keinen größeren Bauaufwand veranlaßt, als die Ansätze des ursprünglichen Kostenüberschlags für alle diejenigen Objekte zusammen betragen, deren Abänderung in Gemäßheit dieses Artikels zugelassen oder angeordnet wird.

Artikel 16.

Die Großherzogliche Regierung wird während des Vollzugs der Arbeiten für die Kraichgaubahn die definitive oder provisorische Anlage der projektirten neuen Station Bretten in Angriff nehmen und so weit herstellen lassen, daß bei Vollendung der Kraichgaubahn auch auf dieser Station ein durchgehender Bahnbetrieb möglich ist.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, auf den an diese Station beiderseits angrenzenden Theilen der Kraichgaubahn diejenigen Vorkehrungen zu gestatten, welche zur Durchführung eines rationellen Baubetriebs von Seiten der Großherzoglichen Bahnbauverwaltung beziehungsweise von den in ihrem Auftrage handelnden Beamten und Angestellten als nöthig erachtet werden. Insbesondere muß die freie Benützung dieser Bahntheile für Materialtransport, sowie die Ausbeutung der benachbarten Einschnitte zur Gewinnung des für die Station erforderlichen Auftrags- und Baumaterials zugelassen werden, ohne daß hiefür eine Entschädigung zu leisten wäre.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe ist verpflichtet, auf Verlangen die für die Station Bretten vorkommenden Erdarbeiten in dem Umfange, welchen die Großherzogliche Bahnbauverwaltung während des Baues der Kraichgaubahn für angemessen erachtet, nach deren Anordnung auszuführen. Die für diese Arbeiten zu leistende Vergütung wird nach denjenigen Einheitspreisen bemessen, welche die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen zur Zeit der Bauausführung für ähnliche Bauherstellungen zu bezahlen hat, es dürfen aber diese Einheitspreise jene, welche für gleiche Arbeiten dem Kostenanschlag für die Kraichgaubahn zu Grunde liegen, in keinem Falle übersteigen.

Dagegen wird der Konzessionärin gestattet werden, für den baulichen Betrieb der Kraichgaubahn ein Verbindungsgeleise über das für die künftige Station Bretten bestimmte Gebiet in der Weise herzustellen, daß durch den Bestand und die Benützung dieses Geleises der Betrieb der Stationsbauten in keiner Weise beeinträchtigt werden kann. Unter allen Umständen hat die Konzessionärin bei der Herstellung und Benützung des Geleises ganz nach den Anordnungen der Generaldirektion der Staatseisenbahnen sich zu richten.

Im Falle die für das Verbindungsgeleise ausgeführten Arbeiten bei der definitiven oder provisorischen Anlage der Station Verwendung finden können, soll der Stadtgemeinde Karlsruhe von der Staatsbahnverwaltung eine mit dieser zu vereinbarende angemessene Entschädigung zu Theil werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die für die projektirte neue Station Bretten auf Anordnung der Großherzoglichen Bahnbauverwaltung durch die Konzessionärin der Kraichgaubahn auszuführenden Anlagen sind von dieser so zu befördern, daß bis zur Vollendung der Kraichgaubahn (§. 11 des Vertrags) auf der Station Bretten eine zusammenhängende Bahnverbindung von Durlach über Bretten nach Eppingen und von Bruchsal über Bretten nach Mühlacker hergestellt und nach beiden Richtungen ein durchgehender Bahnbetrieb eingeführt werden kann.

Wird die Kraichgaubahn vor Ablauf des dreijährigen Bautermins in betriebsfähigem Stande hergestellt, so kann die Konzessionärin deren frühere Uebernahme Seitens der Staatsbahnverwaltung mit den in Artikel 11 festgesetzten rechtlichen Folgen nur für den Fall verlangen, daß bis dahin auch auf der Station Bretten die obengenannte durchgehende Bahnverbindung angelegt sein wird.

Artikel 17.

Wenn die Stadtgemeinde Karlsruhe die Ausführung des Baues der Kraichgaubahn nicht in eigener Regie vollziehen läßt, sondern anderweitig an einen oder mehrere Unternehmer vergibt, so hat sie gleichwohl für die Erfüllung aller durch diese Konzession ihr auferlegten Verpflichtungen der Großherzoglichen Regierung gegenüber einzustehen.

Artikel 18.

Von Seiten der Großherzoglichen Regierung wird dahin gewirkt werden, daß die vorbehaltene Prüfung, beziehungsweise Genehmigung der Plane und in Ausführung befindlichen Bauobjekte nach Thunlichkeit befördert und die Bauausführung möglichst wenig aufgehalten wird.

Hält sich die Konzessionärin oder deren Stellvertretung bei einzelnen von Seiten der Aufsicht führenden Stellen getroffenen Anordnungen oder Vorschriften für beschwert und solche mit der vorliegenden Konzession im Widerspruch, so steht ihnen frei, hierüber die Entscheidung des Großherzoglichen Handelsministeriums herbeizuführen. Eventuell bleibt ihnen unbenommen, über etwaige Differenzen auf dem ordentlichen Rechtswege die zuständigen Civilgerichte um Entscheidung anzurufen.

Artikel 19.

Gegenwärtige Konzession erlischt, wenn, von deren Zustellung an die Stadtgemeinde Karlsruhe an gerechnet, diese nicht binnen sechs Wochen mit dem Bau der Bahn beginnen sollte.

Die Konzession kann ferner durch das Handelsministerium zurückgezogen werden, wenn der Bau nicht innerhalb der festgesetzten oder verlängerten Frist (Artikel 2) vollendet wird. In solchem Fall erfolgt die Herstellung der Bahn durch die Staatsbahnverwaltung aus den Mitteln des der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse zugefallenen Anlehens und der bestellten Sicherheiten. Für den hierdurch nicht gedeckten Aufwand bleibt die Stadtgemeinde Karlsruhe haftbar.

Karlsruhe, den 15. November 1876.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Panther.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg